



ACTA

DER BIG BANG DER NETZPOLITIK

iRIGHTS
info



WIKIMEDIA
DEUTSCHLAND



INHALT

EINLEITUNG (ACTA — DER BIG BANG DER NETZPOLITIK)	3
WAS SOLL MIT ACTA ERREICHT WERDEN?	4
INTRANSPARENZ UND IHRE FOLGEN	4
MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN DES ABKOMMENS FÜR ENTWICKLUNGS- UND SCHWELLENLÄNDER	6
WAS ES FÜR DIE GESELLSCHAFT BEDEUTET, WENN GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE AUSGEWEITET WERDEN	6
WAS ÄNDERT SICH FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER?	7
OPEN CONTENT UND „CHILLING EFFECTS“	9
FAZIT: WAS IST ZU TUN?	10
WAS ÄNDERT ACTA?	11–12
ZEITSTRAHL: HINTER VERSCHLOSSENEN TÜREN	13–20
IMPRESSUM	21

ACTA

DER BIG BANG DER NETZPOLITIK

Europaweite Massenproteste machten es bekannt, das Anti-Counterfeiting Trade Agreement, kurz ACTA. Mit ACTA brachten es Streitfragen der Netzpolitik erstmals auf den ersten Sendeplatz der Tagesthemen, die Debatte darum hat eine junge Generation von Nutzern politisiert und mobilisiert.

Der Streit um das Anti-Produktpiraterie-Handelsabkommen rückt Interessenkonflikte zwischen der Verwertungsindustrie (Musik, Film, Software), Urhebern, Internet-Providern und Nutzern ins Rampenlicht, die bereits seit vielen Jahren ausgehandelt werden. Doch ACTA wirft Grundsatzfragen der Netzpolitik auf, die über die konkreten Inhalte des Abkommens hinausweisen. Wie transparent und demokratisch wird das Internet organisiert und reglementiert? Wer bestimmt über die Regeln, und wie lassen sie sich durchsetzen?

ACTA zeigt symptomatisch die Komplexität und Bürgerferne der Entscheidungsstrukturen, in denen Fragen der Netzpolitik ausgehandelt werden: Indem die beteiligten Regierungen ACTA als ein intergouvernementales Handelsabkommen konzipierten, ließen sie die

UN-Organisation WIPO, die für geistiges Eigentum zuständig ist, ebenso außen vor wie die Welthandelsorganisation WTO. Zugleich schlossen sie die Öffentlichkeit mit Verweis auf die Geheimhaltungspraxis bei Handelsabkommen vom Verhandlungsprozess aus.

Die Komplexität und Intransparenz des ACTA-Verhandlungsprozesses ist umso problematischer, als vom Ergebnis weit mehr abhängt als der Umgang mit kopierten MP3s, E-Books und Filmen. Die Bekämpfung der Internet-Piraterie könne Bürgerrechte der Internetnutzer beschneiden, kollidiere mit dem Datenschutz und der Meinungsfreiheit, warnen Kritiker. Konkrete Fragen lauten: Soll es in Zukunft auch in Deutschland möglich sein, Nutzer wegen Urheberrechtsverletzungen den Zugang zum Internet zu sperren, wie bereits in Frankreich praktiziert? Wird die Rechtsdurchsetzung im Internet privatisiert, indem Internet-Provider die Nutzer überwachen, wie in Großbritannien?

Der Urheberrechtsschutz im Internet muss verschiedene Werte und Rechte in einen Ausgleich bringen. EU-Abgeordneten zufolge ist dieser Ausgleich aber im Fall von ACTA erst rund vier Jahre nach den ersten Vorgesprächen zum Abkommen erfolgt. Das EU-Parlament nimmt für sich in Anspruch, 2010 die Beachtung folgender Grundsätze in den endgültigen Vertragstext „hineinverhandelt“ zu haben: freie Meinungsäußerung, faire Gerichtsverfahren und Schutz der Privatsphäre.

WIPO

Die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) mit Sitz in Genf wurde 1967 gegründet, um Rechte an immateriellen Gütern weltweit zu fördern. 1974 wurde die WIPO Teilorganisation der Vereinten Nationen.

PRIVATISIERTE RECHTS DURCHSETZUNG

Als Privatisierung der Rechtsdurchsetzung im digitalen Raum gilt beispielsweise die freiwillige Verpflichtung von Zugangs-Providern gegenüber Rechteinhabern, Aktivitäten ihrer Nutzer zu überwachen, Benutzerdaten herauszugeben und Kunden bei Urheberrechtsdelikten zu sperren.

GEISTIGES EIGENTUM IMMATERIALGÜTER- RECHTE

Geistiges Eigentum (engl. Intellectual property, kurz IP) dient als Oberbegriff für die Rechte an immateriellen Gütern, also für das Urheber-, Patent- und Markenrecht. Der Begriff legt Analogien zum materiellen Eigentum nahe.

THREE-STRIKES-OUT
Sogenannte „Three-Strikes-Out“-Verfahren sehen vor, Rechtsverstöße im Internet beim dritten Mal zu ahnden, indem Nutzern der Internetzugang zeitweise gesperrt wird. Frankreich, Südkorea und Neuseeland haben das Three-Strikes-Prinzip umgesetzt. Entsprechende Verfahren werden auch „System der abgestuften Erwidern“ genannt.

WAS SOLL MIT ACTA ERREICHT WERDEN?

ACTA ist ein multilaterales Handelsabkommen auf völkerrechtlicher Ebene. Das Ziel: Mindeststandards für den Kampf gegen Produktpiraterie und Urheberrechtsverletzungen in allen Teilnehmerstaaten. Gegenstand des Abkommens sind unerlaubte Kopien von Musik, Filmen und Software ebenso wie Imitate von Markenkleidung und gefälschte Medikamente. Es geht also nicht nur um geistiges Eigentum im digitalen Umfeld; dieses wird „im Paket“ mitverhandelt.

Das Abkommen etabliert selbst keine neuen Schutzrechte. Vielmehr soll die Durchsetzung von bestehenden Immaterialgüterrechten unterstützt und international vereinheitlicht werden.

ACTA soll damit das TRIPS-Abkommen (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) ergänzen, das 1994 im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) geschlossen wurde.

Zentrales und wohl umstrittenstes Element, das dazu dienen soll, Urheberrechte im Internet besser durchzusetzen, soll die verstärkte Zusammenarbeit zwischen Netzanbietern und Rechteinhabern sein. In einer frühen Version des Vertragstextes fand sich zum Beispiel die Vorgabe für Provider, dem Nutzer den Internetzugang bei wiederholten Urheberrechtsverstößen zu sperren (Three Strikes).

INTRASPARENZ UND IHRE FOLGEN

Während der gesamten Dauer der Verhandlungen wurde kritisiert, ACTA werde hinter verschlossenen Türen, in geheimen Sitzungen ausgehandelt. Das Argument, dies sei bei internationalen Vereinbarungen übliche Praxis, verfängt nur bedingt. Andere internationale Verträge kamen erheblich transparenter zustande. Das gilt für Abkommen unter der Ägide der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Welthandelsorganisation (WTO), und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Trade Organisation, WIPO).

Warum wählten die ACTA-Verhandlungspartner nicht den transparenteren Weg über die WIPO, die für die so genannten gewerblichen Schutzrechte (Urheberrecht, Patente, Markenrechte etc.) zuständig ist? Die Verhandlungspartner seien der Auffassung, „dass durch ein eigenständiges Abkommen zwischen interessierten Staaten ein weiter reichendes Schutzniveau zu erzielen ist“, erklärte hierzu die Bundesregierung. Wie die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, drohen Initiativen der Industrieländer innerhalb der WIPO am Widerstand von Entwicklungs- und Schwellenländern zu scheitern, wenn letztere ihre Interessen nicht beachtet sehen. Der taktisch motivierte Alleingang der ACTA-Staaten hatte also ein intransparenteres Verhandlungsformat zur Folge. Zugleich stellt er die Zuständigkeit und Legitimation der UN-Organisation in Frage.

TRIPS

Das Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS) von 1995 setzt in allen WTO-Ländern Mindeststandards zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums.

NOTICE-AND-TAKE-DOWN-VERFAHREN

„Notice-and-Take-down“ (NTD)-Verfahren verpflichten Internet-Service-Provider, rechtswidrig eingestellte Inhalte sofort zu sperren, wenn Rechteinhaber auf diese hinweisen. Die USA haben im Digital Millennium Copyright Act (DMCA) eine NTD-Regelung verankert. Der Provider hat in der Regel dem Schädiger die Möglichkeit einzuräumen, der Sperrung zu widersprechen.

Dass bei den ACTA-Verhandlungen versucht wurde, eine Beteiligung von Bürgerrechtlern, Verbraucherschützern und sogar Parlamentariern möglichst lange abzuwehren, kann angesichts der heute bekannten Fakten nicht bezweifelt werden (siehe dazu Zeitstrahl „Hinter verschlossenen Türen“).

Diese Intransparenz kann verschiedene Folgen haben: Zum einen steigert sie das Misstrauen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber politischen Entscheidungen, die eigentlich in ihrem Auftrag getroffen werden sollen. Zum anderen kann sie auch dazu führen, dass in das Abkommen Formulierungen aufgenommen werden, die aus reinem Mangel an Sachverstand missverständlich oder problematisch sind. Zuletzt kann so der Versuch unternommen werden, absichtsvoll Klauseln aufzunehmen, die bestimmten Partikularinteressen dienen, etwa bestimmten Unternehmen, das Gemeinwohl aber außer Acht lassen oder zumindest nicht angemessen gewichten.

Die Anzeichen dafür sind zahlreich: Frühe Fassungen der ACTA-Klauseln enthielten zum Beispiel Formulierungen, die darauf hindeuteten, dass das Abkommen Provider dazu verpflichten würde, ihre Netze zu überwachen, um herauszufinden, ob dort Inhalte, die vom Urheberrecht oder verwandten Schutzrechten geschützt sind, rechtswidrig gespeichert oder übertragen werden. Weiterhin hätten sie Maßnahmen ergreifen müssen, um das zu unterbinden.

Als eine der Maßnahmen, die dazu geeignet sind, wird im Entwurf das so genannte „Three-Strikes“-Modell genannt. Dabei kann Nutzern, denen nachgewiesen werden kann, dass sie das Urheberrecht verletzen, nach zwei Verwarnungen der Internet-Zugang gesperrt werden (in Deutschland auch „abgestufte Erwiderung“ genannt). Dieses Modell ist heftig umstritten und wird in Deutschland einerseits befürwortet und für rechtlich möglich gehalten, andererseits als Grundrechtsverstoß sowohl von Rechtswissenschaftlern, als auch von Bürgerrechtlern kritisiert und vom Bundesjustizministerium abgelehnt.

Derart mehrdeutige Formulierungen wurden erst konkretisiert, nachdem sie veröffentlicht und von Experten und Parlamentariern kritisiert worden waren, die nicht an den Verhandlungen teilnehmen durften.

DMCA

Der Digital Millennium Copyright Act (DMCA) ist ein US-Gesetz von 1998, das die Rechte von US-Copyright-Inhabern an das digitale Zeitalter anpassen soll. Er führt ein „Notice-and-Take-down“-Verfahren ein, verschärft Strafen für Copyright-Verletzungen im Internet und untersagt die Verbreitung von Technologien, Geräten oder Diensten, die Zugriffsbeschränkungen auf kopiergeschützte Werke umgehen.

MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN DES ABKOMMENS FÜR ENTWICKLUNGS- UND SCHWELLENLÄNDER

In den Auseinandersetzungen um ACTA wurde in Deutschland oft das Argument vorgebracht, der Vertrag sei unproblematisch, da er an der deutschen Rechtssituation nichts ändere. Das ist zum einen nicht richtig (s. Kasten „Was ändert ACTA?“), zum anderen aber auch eine Argumentation, die dem internationalen Charakter der Vereinbarung nicht gerecht wird. Es ist ein gesellschaftlicher Konsens, dass Deutschland globale Verantwortung trägt, und somit auch für Entwicklungs- und Schwellenländer – was sich beispielsweise in der Entwicklungshilfe äußert oder daran, dass Deutschland sich über Verträge dazu verpflichtet, weniger Treibhausgase auszustoßen. Viele dieser Länder haben jedoch kein Interesse daran, dass gewerbliche Schutzrechte ausgeweitet werden, da in vielen Fällen in erster Linie die Industrienationen davon profitieren.

Die Industrienationen werden zum einen ihrer Verantwortung nicht gerecht, wenn sie Entwicklungsländer aus dem Verhandlungsprozess ausschließen und etablierte Organisationen wie WIPO und WTO umgehen. Zum anderen muss erfahrungsgemäß davon ausgegangen werden, dass Entwicklungsländer später durch bilaterale Handelsabkommen mit Industrienationen dazu gedrängt würden, ACTA „im Paket“ zu akzeptieren – also ein Ab-

kommen, bei dem sie selbst kein Mitspracherecht hatten. Das ist deshalb besonders bedeutend, weil ein Blick in die Geschichte der Abkommen zu Schutzrechten zeigt, dass sie immer nur verschärft worden sind – üblicher Weise ohne empirische Belege dafür, dass dieser Schutz für die gesamte Gesellschaft von Interesse ist, also beispielsweise zu Wohlfahrtsgewinnen führt.

WAS ES FÜR DIE GESELLSCHAFT BEDEUTET, WENN GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE AUSGEWEITET WERDEN

ACTA wird – neben anderen Behauptungen – damit begründet, dass „eine wirksame Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums entscheidend ist, um Wirtschaftswachstum in allen Branchen und in globalem Maßstab zu erhalten.“ Diese Annahme ist selbst umstritten, da es begründete Auffassungen dafür gibt, dass auch ohne gewerbliche Schutzrechte ausreichend Anreiz besteht, Werke zu schaffen, neue Geräte zu erfinden und Lösungen für Prozesse zu entwickeln. Doch selbst wenn man diese Fundamentalkritik außer acht lässt, muss man zur Kenntnis nehmen, dass es massive Meinungsverschiedenheiten darüber gibt, welches Maß an Schutz angemessen ist – also welcher Schutz nicht in erster Linie Partikularinteressen dient, sondern eine Balance darstellt, die zu einem Optimum für die Gesellschaft führt.

URHEBER- UND
NUTZUNGSRECHTE
Das Urheberrecht bezeichnet in Deutschland das nicht übertragbare und unveräußerliche Recht des Urhebers an seinen geistigen oder künstlerischen Leistungen (Bsp: Musik und Text). Der Urheber kann anderen Nutzungsrechte an seinem Werk einräumen, etwa einem Musiklabel oder einem Verlag.

So bedeutet der Schutz eines Guts auf der einen Seite immer auch einen Freiheitsverlust auf der anderen Seite. Wenn beispielsweise eine urheberrechtliche Schutzfrist verlängert wird, profitieren davon die Inhaber der Schutzrechte (Urheber und/oder Verwerter wie Verlage oder Musiklabels), was dazu führen kann (nicht muss), dass mehr Ressourcen in die Produktion von Werken investiert werden. Zugleich steigen aber die Preise für die geschützten Werke (bzw. fallen nicht, solange die Schutzfrist besteht), und sie stehen auch nicht als lizenzfreier Fundus zur Verfügung, um sie als Grundlage oder Bestandteil für andere Werke zu nutzen.

ACTA selbst schafft zwar weder neue Schutzrechte, noch weitet es bestehende aus. Das Abkommen soll allerdings dafür sorgen, dass die Durchsetzungsfähigkeit der Schutzrechte ausgeweitet wird. Das bedeutet, dass Mechanismen geschaffen oder verschärft werden, die Rechteinhabern dabei helfen, Marken- oder Urheberrechtsverletzungen zu verhindern oder zu verfolgen. Auch hier muss darauf geachtet werden, dass die Mittel dem Zweck angemessen sind. Ob das bei ACTA der Fall ist, ist umstritten, wird aber von unabhängigen Beobachtern bezweifelt. Damit gemeint sind Experten – in erster Linie Juristen und Ökonomen –, die weder für einen Interessenverband, noch für die Regierung eines der Länder arbeiten, die über ACTA verhandelt haben.

WAS ÄNDERT SICH FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER?

Das Augenmerk der Kritiker liegt vor allem auf zwei Punkten: Der Ausweitung dessen, was als Verletzungshandlung definiert wird und wie diese zu verfolgen sind, und den Verfahrensgarantien, die im Abkommen enthalten – bzw. nicht enthalten – sind.

Beispielsweise ermöglicht die Definition von „gewerbsmäßigem Umfang“ (commercial scale) in ACTA, dass auch Handlungen von Privatpersonen erfasst wären. (S. a. Kasten „Was ändert ACTA?“). Das EU-Parlament dagegen schließt in seinem Standpunkt zur Durchsetzungsrichtlinie explizit aus, dass „Handlungen privater Nutzer für persönliche und nicht gewinnorientierte Zwecke“ als eine „Verletzung in gewerbsmäßigem Umfang“ angesehen werden. Weiterhin sollen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, „dass der faire Gebrauch eines geschützten Werkes einschließlich des Gebrauchs durch Vervielfältigung in Form von Kopien oder Tonträgern oder durch sonstige Mittel für Kritiken, Kommentare, Zeitungsberichte, den Unterricht (einschließlich Mehrfachkopien für den Gebrauch im Unterricht), Wissenschaft und Forschung keine Straftat darstellt.“ Diese Vorgaben fehlen in ACTA.

Zudem wird in ACTA ein Schwerpunkt auf die sogenannte abgeleitete Haftung (in Deutschland „Störerhaf-

INTERNETDIENST-
ANBIETER / INTERNET-
SERVICE-PROVIDER
(ISP)

Internetdiensteanbieter bieten Inhalte oder technische Leistungen an, die zur Nutzung des Internets notwendig sind. Dazu zählen Zugangs-Provider, wie T-Online, und Hosting-Provider, die z. B. Serverkapazitäten vermieten, E-Maildienste bereitstellen und die Registrierung und den Betrieb von Domains ermöglichen. Die Internetdiensteanbieter gehören zur weitergefassten Kategorie der Online-Service-Provider (OSP).

tung“ genannt) gelegt. Dabei geht es darum, dass nicht nur diejenigen für eine Schutzrechtsverletzung haftbar gemacht werden können, die sie direkt zu verantworten haben, sondern auch indirekt Beteiligte – etwa Online-Zugangsprovider, die den Zugang zum Internet herstellen. In ACTA heißt es, dass es darum gehe, „Kooperation zwischen Service-Providern und Rechteinhabern mit Bezug auf bedeutsame Schutzrechtsverletzungen im digitalen Raum zu stärken“ (to promote cooperation between service providers and right holders to address relevant infringements in the digital environment).

Dass ISPs auch eine gewisse Verantwortung für Schutzrechtsverletzungen ihrer Nutzer tragen, ist zwar in Deutschland und der EU seit einiger Zeit gesetzlich geregelt, international würde ACTA aber eine Verschärfung des derzeitigen Stands bedeuten und somit in vielen Ländern der Welt Verantwortung und Haftung für Schutzrechtsverletzungen ausweiten, sollten sie ACTA zu einem späteren Zeitpunkt beitreten.

Zwar weisen Befürworter von ACTA darauf hin, dass die entsprechenden Bestimmungen im Vertragstext als Möglichkeiten formuliert sind, nicht als Verpflichtungen. So heißt es beispielsweise, eine Vertragspartei kann („may“), „in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Regeln, ihre Behörden mit der Vollmacht ausstatten, einen Online-Service-Provider dazu zu verpflichten, unverzüglich einem Rechteinhaber Informa-

tionen zu übermitteln, die dazu geeignet sind, einen Kunden zu identifizieren, dessen Zugang angeblich zu einer Schutzrechtsverletzung genutzt wurde“. Diese Kann-Bestimmung ist nach Einschätzung von Kritikern dazu geeignet, die Tür zu öffnen dafür, den Vertrag in Form von verpflichtenden Formulierungen in die nationalen Gesetze umzusetzen, wie es in der Vergangenheit bei anderen Abkommen bereits passiert ist.

OPEN CONTENT („FREIE INHALTE“)

Als Open Content werden Inhalte bezeichnet, die ohne gesonderte Erlaubnis genutzt und weiterverbreitet werden dürfen, weil sie unter eine freie Lizenz (Bsp: Creative-Commons-Lizenz) gestellt wurden. Auch frei lizenzierte Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

STÖRERHAFTUNG

Bei Urheberrechtsverletzungen im Internet gilt derjenige als „Störer“, der ohne eigenes Verschulden auf beliebige Weise daran mitgewirkt hat. Aus der Einstufung als Störer resultieren Prüfpflichten, die künftige Rechtsverstöße verhindern sollen. Das Hamburger Landgericht hat beispielsweise in erster Instanz die Videoplattform YouTube als Störer bei der rechtswidrigen Verbreitung geschützter Musik eingestuft.

OPEN CONTENT UND „CHILLING EFFECTS“

Eine der wichtigsten Fragen, die sich Gesellschaften im Zusammenhang mit rechtlicher Regulierung stellen müssen, ist die, welche Auswirkungen neue Regeln haben. Nicht immer ist das, was ein Vertrag oder ein Gesetz erreichen soll, auch das, was damit erreicht wird. Man spricht dann von nicht-beabsichtigten Folgen (unintended consequences), oder, wenn es sich um negative Folgen handelt, von Kollateralschäden oder Abschreckungseffekten (Chilling Effects). Diese Abschreckungseffekte liegen dann vor, wenn eine Handlung deshalb nicht vorgenommen wird, weil befürchtet werden muss, dafür in rechtliche Schwierigkeiten zu kommen, obwohl sie legal ist.

Diese Effekte sind vor allem bei der Internetregulierung ausführlich dokumentiert. So haben beispielsweise Video-Sites wie YouTube die Verpflichtung, Videos von ihrer Site zu löschen, die gegen Urheberrechte verstoßen, wenn sie auf den Verstoß aufmerksam gemacht werden. Da Nutzer bei populären Websites Millionen Videos hochladen, bieten viele Site-Betreiber automatisierte Möglichkeiten an, Videos von der Site löschen zu lassen.

Das hat einerseits zur Folge, dass in den meisten Fällen Videos gelöscht werden, ohne dass der Betreiber über-

prüft, ob sie tatsächlich Rechte verletzen. In Deutschland zum Beispiel sind bereits völlig ungerechtfertigt Videos gelöscht worden, die unter Creative-Commons-Lizenzen standen, weil sie angeblich Urheberrechte verletzten. Wie oft derartige Fälle vorkommen, ist schwer zu dokumentieren und wird hierzulande auch nicht versucht. In den USA sammelt das Projekt Chilling Effects Clearinghouse Beispiele vergleichbarer Fälle, um zu dokumentieren, dass sie keine Einzelfälle sind.

Weiterhin ist es dem Betreiber überlassen, Videos wieder frei zu geben. Ein Nutzer hat in der Regel kein Recht darauf, sein Video zu veröffentlichen. Andererseits kann eine solche Regelung auch dazu führen, dass Nutzer bestimmte Videos erst gar nicht veröffentlichen, obwohl diese tatsächlich keine Rechte verletzen, sondern die Nutzer das nur befürchten.

ACTA könnte zu derartigen Abschreckungseffekten beitragen, da nicht klar ist, welche Auswirkungen das Abkommen haben wird. Wird ein Schadensersatz in Zukunft anders berechnet als bisher? Welche Auskünfte müssen ISPs geben, wenn ACTA in deutsches Gesetz umgesetzt wird? Werden ISPs dazu veranlasst, ihre Nutzer zu überwachen? Diese Fragen sind in erster Linie für Angebote bedeutend, die auf user generated content (UGC) setzen, also Inhalte, die von den Nutzern erzeugt werden. Bekannte Beispiele sind die genannten Video-Hoster wie YouTube oder Sevenload, aber eben

auch Websites wie die Wikipedia, die ausschließlich aus UGC besteht.

Im Fall der Wikipedia (und etlicher kleinerer Websites) sind diese Inhalte deshalb besonders wertvoll, weil sie open content sind – Inhalte also, die unter bestimmten Bedingungen weiter verwendet und dabei auch geändert, remixed und vor allem wieder veröffentlicht werden können, ohne mit dem Urheberrecht in Konflikt zu kommen. Wird aber die bereits jetzt bestehende Rechtsunsicherheit durch ein Abkommen wie ACTA – und die anhaltende Diskussion darüber – verstärkt, würde das Nutzer abschrecken, derartige Inhalte im größtmöglichen Ausmaß zu nutzen und dadurch auch neue, wertvolle Inhalte zu schaffen. Das kann nicht im Sinn eines Gesetzgebers sein, der für mehr, nicht weniger Rechtssicherheit sorgen sollte.

FAZIT — WAS IST ZU TUN?

Das EU-Parlament sollte ACTA ablehnen. Nicht in erster Linie wegen der Substanz des Vertrags, obwohl auch er ausreichend Gründe für eine Ablehnung bietet. In erster Linie geht es um Verfahrensfragen. Bei Abkommen, die zum einen inhaltlich, zum anderen aber auch in ihrer möglichen internationalen Geltung derart weitreichend sind, muss es selbstverständlich sein, dass „Sta-

teholder“ (betroffene Akteure) in die Verhandlungen eingebunden sind – und zwar mit einem angemessenen Mitspracherecht. Dazu zählen nicht nur Entwicklungsländer, sondern auch Bürgerinnen und Bürger aller betroffenen Länder.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass ihre Interessen, die sowohl von Bürgerrechts- und Verbraucherorganisationen, als auch von Parlamentariern wahrgenommen werden, in den Verhandlungen völlig unzureichend repräsentiert waren.

In einem neuen Verfahren müsste für zweierlei gesorgt sein: Zum einen müsste belegt werden, dass die derzeit vorhandenen Durchsetzungsrechte nicht ausreichen, um die Interessen der Betroffenen zu wahren, und dass ein gesamtgesellschaftlicher Nutzen erzielt würde, wenn Durchsetzungsrechte (oder gar Schutzrechte selber) ausgeweitet würden. Zum anderen müsste diese Abwägung in einem Forum vorgenommen werden, in dem die Betroffenen eines derartigen Abkommens angemessen vertreten sind.

Denn nur so kann garantiert werden, dass die Argumente pro und contra, die von verschiedenen Interessengruppen vorgebracht werden, ausreichend geprüft werden. Zugleich kann nur so garantiert werden, dass ein mögliches Abkommen von den Betroffenen letztlich auch anerkannt wird.

WAS ÄNDERT ACTA?

Oft ist zu lesen, die Aufregung der ACTA-Kritiker über das Abkommen sei ungerechtfertigt, da es an der Gesetzeslage in Deutschland ebenso wenig ändere wie an bereits bestehenden internationalen Verträgen.

Dem widerspricht Axel Metzger, Urheberrechtsexperte und Professor für Rechtsinformatik an der Universität Hannover. Er gilt als einer der besten ACTA-Kenner und hat gemeinsam mit sechs Kolleginnen und Kollegen aus Deutschland und Frankreich das Abkommen analysiert. Er kommt zu dem Schluss, dass es an 16 Stellen maßgeblich von bestehenden Abkommen – TRIPS und / oder der EU-Durchsetzungsrichtlinie – abweicht. Diese Einschätzung ist als „Opinion of European Academics on ACTA“ (Stellungnahme europäischer Wissenschaftler zu ACTA) in einem ersten Schritt von 23 Professorinnen und Professoren für Urheber-, Medien und Wettbewerbsrecht unterzeichnet worden, im Anschluss von zahlreichen weiteren Unterstützern.

EINE AUSWAHL DER WICHTIGSTEN PUNKTE, DIE METZGER UND SEINE KOLLEGEN AUFZÄHLEN:

- Ein eventuell zu zahlender Schadensersatz wird (unter anderem) aufgrund von Markt- bzw. empfohlenen Verkaufspreisen berechnet. Das ist ein ungeeigneter Ansatz, da er nicht den tatsächlich erlittenen wirtschaftlichen Verlust, also den Schaden, widerspiegelt.
- ACTA geht nicht auf Verfahrensgarantien ein, die in der EU-Durchsetzungsrichtlinie verankert sind und vorsehen, dass mutmaßliche Rechtsverletzer angehört werden müssen bzw. später die Gelegenheit haben, gegen Maßnahmen zu ihrem Schaden vorzugehen.

- Im Gegensatz zu geltendem EU-Recht sieht ACTA vor, dass „border measures“, also Grenzkontrollen und -beschlagnahmen, nicht nur im Fall von „counterfeit goods“, also gefälschten Waren ergriffen werden können. Stattdessen können solche Maßnahmen auch bei anderen Formen von Markenrechts- oder sonstigen Immaterialgüterrechtsverletzungen vorgenommen werden. Das könnte zum Beispiel dazu führen, dass etwa Generika, die von einem Land in ein anderes transportiert werden und dabei einen ACTA-Unterzeichnerstaat durchqueren, als rechtsverletzend angesehen werden könnten, etwa weil sie eine ähnliche Markenbezeichnung wie das Original verwenden.

- Die Definition von „gewerbsmäßigem Umfang“ (commercial scale) in ACTA ist wesentlich weiter als die der EU. So schließt das EU-Parlament in seinem Standpunkt zur Durchsetzungsrichtlinie explizit aus, dass „Handlungen privater Nutzer für persönliche und nicht gewinnorientierte Zwecke“ als eine „Verletzung in gewerbsmäßigem Umfang“ angesehen werden. Weiterhin sollen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, „dass der faire Gebrauch eines geschützten Werkes einschließlich des Gebrauchs durch Vervielfältigung in Form von Kopien oder Tonträgern oder durch sonstige Mittel für Kritiken, Kommentare, Zeitungsberichte, den Unterricht (einschließlich Mehrfachkopien für den Gebrauch im Unterricht), Wissenschaft und Forschung keine Straftat darstellt.“ Diese Vorgaben fehlen in ACTA.

- Weiterhin sieht ACTA strengere Auskunftspflichten vor als bisherige Abkommen und Richtlinien, aber keine wirksamen Schutzmechanismen gegen den Missbrauch von Informationen.

ZEITSTRAHL — HINTER VERSCHLOSSENEN TÜREN

MITTE 2006 Die USA und Japan führen erste Vorgespräche zu ACTA am Rande des G-8-Gipfels in St. Petersburg.

2007 Die US-Regierung informiert Vertreter der Musik- und Filmindustrie mit einem Diskussionspapier über das geplante Abkommen, das Wikileaks im Mai 2008 im Internet veröffentlicht.

FEBRUAR 2007 Vertreter der EU diskutieren in Genf mit Delegierten der USA, Japans, Kanadas und der Schweiz erste Entwürfe zu ACTA.

OKTOBER 2007 In einer Pressemitteilung wird bekannt gegeben, dass ein neues Abkommen geschlossen werden soll.

15. FEBRUAR 2008 Der US-Außenhandelsbeauftragte fordert die Öffentlichkeit auf, Kommentare zum Vorhaben einzureichen. Im März kommt es dann zu einem so genannten vorbereitenden Treffen zu ACTA.

16. APRIL 2008

Die International Trademark Association (INTA) und die vom International Chamber of Commerce (ICC) betriebene Organisation Business Action to Stop Counterfeiting and Piracy (BASCAP, Unternehmensinitiative zum Stopp von Fälschung und Piraterie) geben bekannt, dass der Ministerrat der EU die EU-Kommission bevollmächtigt habe, Verhandlungen zu ACTA zu beginnen.

SEPTEMBER 2008

Mehr als 100 Nichtregierungsorganisationen fordern vergeblich, den Entwurf des Abkommens öffentlich zugänglich zu machen. Die US-Regierung unter Präsident George W. Bush antwortet, dass kein Entwurf offen gelegt werden kann, weil keiner existiere.

NOVEMBER 2008

Die Foundation for a Free Information Infrastructure (FFII) fordert den EU-Ministerrat auf, Dokumente zu den ACTA-Verhandlungen zu veröffentlichen.
Der Ministerrat lehnt ab.

JANUAR 2009

Auf eine Anfrage nach dem US-Informationsfreiheitsgesetz (Freedom of Information Act, FOIA) der US-Bürgerrechtsorganisation Electronic Frontier Foundation (EFF) hin schreibt der US-Handelsbeauftragte, der direkt dem Präsidenten untersteht, dass zwar 806 Seiten Dokumente und 493 Seiten E-Mails zum Thema vorliegen, davon aber nur 10 Seiten veröffentlicht werden können. Die übrigen seien im Interesse der nationalen Sicherheit geheim zu halten.

12. NOVEMBER 2008

In einem Dokument des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung Neuseelands ist vermerkt, dass die an den ACTA-Verhandlungen beteiligten Länder überein gekommen sind, Entwurfstexte geheim zu halten („Draft versions of the text will not be made available“).

-
18. DEZEMBER 2008 Das Europäische Parlament verabschiedet eine Entschließung, in der es Zugang zu den Verhandlungsdokumenten fordert. Veröffentlicht wird nichts.
-
10. MÄRZ 2009 Die Obama-Regierung beantwortet eine Anfrage der Organisation Knowledge Ecology International auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes noch restriktiver, als es die Bush-Regierung getan hatte: Keine einzige Seite von sieben angeforderten Dokumenten wird frei gegeben, weil eine Veröffentlichung die nationale Sicherheit gefährde.
-
11. MÄRZ 2009 Das EU-Parlament fordert die EU-Kommission auf, ACTA-Verhandlungsdokumente offen zu legen. Die Kommission lehnt ab.
-
- SEPTEMBER 2009 Knowledge Ecology International erfährt davon, dass die US-Regierung 42 Personen Einblick in die ACTA-Dokumente gewährt hat. Die Bitte, die Liste dieser Personen zu veröffentlichen, schlägt die Regierung aus – mit der Begründung, dass es die nationale Sicherheit der USA gefährden würde, die Liste zu veröffentlichen.
-
9. OKTOBER 2009 Auf eine Anfrage KEIs auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes wird die Liste ausgehändigt. Es stellt sich heraus, dass 39 der 42 Personen Vertreter von Unternehmen, Anwaltskanzleien und Lobbyisten von Rechteinhabern sind, vier sind Vertreter von zwei Organisationen, die sich für Bürger- und Verbraucherrechte einsetzen (Center for Democracy and Technology und Public Knowledge). Alle müssen ein so genanntes Non-Disclosure Agreement (NDA) unterzeichnen, das es ihnen untersagt, Inhalte der Dokumente öffentlich zu machen.
-

11. APRIL 2009

Wikileaks stellt einen Entwurf des Abkommens ins Netz, am 6. November kann der kanadische Urheberrechtsprofessor und ACTA-Experte Michael Geist eine Version des Internet-Kapitels aus ACTA veröffentlichen. Aus dem Internet-Kapitel wird deutlich, dass einige Verhandlungsparteien darauf drängen, Dritte für Urheberrechtsverletzungen haftbar zu machen, also etwa Internet-Service-Provider, und sie zu zwingen, die Netz-Nutzung ihrer Kunden zu überwachen. Mit Blick auf den ACTA-Prozess spricht Geist von einer „beispiellosen Geheimniskrämerei“.

12. NOVEMBER 2009

Die beteiligten Länder veröffentlichen so genannte ACTA-„Schlüsselthemen“. Wie bereits aus Leaks bekannt, geht es beispielsweise um die „Verfügbarkeit von Maßnahmen im Fall der Haftung Dritter“ und die Rolle der Internet Service Provider (ISP). Zu Aufforderungen verschiedener Gruppen, die ACTA-Verhandlungen offen zu legen, heißt es: „Es ist anerkannte und gängige Praxis, während Handelsverhandlungen zwischen souveränen Staaten die Verhandlungsdokumente nicht einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen, speziell nicht in frühen Phasen der Verhandlungen.“ Der EU-Datenschutzbeauftragte (EDSB) kommentiert: „Die veröffentlichten Informationen umreißen den Inhalt des Abkommens jedoch nur in großen Zügen und enthalten keine Angaben zu Details spezifischer und konkreter Maßnahmen.“

21. FEBRUAR 2010

Das Magazin PC World veröffentlicht das vorläufige ACTA-Internet-Kapitel. Darin bestätigt sich, was aus früheren Leaks hervorging. Der Entwurf sieht drei weitreichende Bestimmungen vor: Die globale Einführung von Notice-and-takedown-Verfahren, neue Regeln, die dafür sorgen sollen, dass Kopierschutzverfahren nicht umgangen werden dürfen, und ein „Three Strikes“-Modell, bei dem ISPs den Netzverkehr überwachen und ihren Kunden letztendlich den Internetzugang kappen müssen.

22. FEBRUAR 2010

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB), Peter Hustinx, kritisiert die ACTA-Verhandlungen in einer offiziellen Stellungnahme. „Privatsphäre und Datenschutz müssen von Beginn der Verhandlungen an berücksichtigt werden, nicht erst, wenn die Regelungen und Verfahren festgelegt und vereinbart wurden und es somit zu spät für alternative, dem Recht auf Privatsphäre gerecht werdende Lösungen ist“, schreibt Hustinx.

25. FEBRUAR 2010

Ein niederländisches Memorandum zu den Verhandlungen wird öffentlich. Demnach wehren sich die USA, Südkorea, Singapur und Dänemark gegen eine Veröffentlichung des ACTA-Textes.

10. MÄRZ 2010

Das EU-Parlament fordert mit großer Mehrheit in einer zweiten Resolution zu ACTA erneut darauf, dass die Dokumente vollständig veröffentlicht und Bürgerrechte beachtet werden. So dürfe im Rahmen des Abkommens nicht die Möglichkeit bestehen, Three-Strikes-Verfahren einzuführen, „damit Grundrechte wie die Meinungsfreiheit und das Recht auf Schutz der Privatsphäre gewahrt werden“.

21. APRIL 2010

Die EU-Kommission veröffentlicht einen vorläufigen, konsolidierten ACTA-Vertragsentwurf, der keine Positionen einzelner Staaten wiedergibt.

23. JULI 2010

Der Bürgerbeauftragte der EU entscheidet, dass der Rat der EU Dokumente zu ACTA unter Verschluss halten darf.

5. MAI 2010

Das EU-Parlament äußert in einer Stellungnahme zum bevorstehenden EU-Kanada-Gipfel die Hoffnung, Kanada werde die Forderung der EU unterstützen, die ACTA-Verhandlungen unter der Ägide einer internationalen Organisation führen zu lassen, wofür die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) am besten geeignet wäre.

24. NOVEMBER 2010

Das EU-Parlament verabschiedet seine dritte Resolution zu ACTA. Die Abgeordneten erklären, „dass sich nach einer nachdrücklichen Forderung des Parlaments die Transparenz bei den Verhandlungen deutlich verbessert hat“. Die Abgeordneten begrüßen den aktuellen Vertragsentwurf in vielen Punkten. Der ausgehandelte Text trage den wichtigsten Anliegen des Parlaments Rechnung, etwa der Achtung der Grundrechte, dem Schutz der Privatsphäre, dem Datenschutz, und der Achtung der wichtigen Rolle eines freien Internets.

NOVEMBER 2010

Die ACTA-Verhandlungen werden abgeschlossen.

3. DEZEMBER 2010

Der fast endgültige Vertragstext wird veröffentlicht.

DEZEMBER 2011

ACTA wird von allen Vertragsparteien, außer der EU, der Schweiz und Mexiko, unterzeichnet. Das Bundeskabinett hat am 30. November 2011 der Zeichnung von ACTA durch die Bundesrepublik Deutschland zugestimmt.

10. FEBRUAR 2012

Die EU-Kommission weist Vorwürfe zurück, die ACTA-Verhandlungen seien intransparent verlaufen. Die Kommission dokumentiert, wie das EU-Parlament über ACTA informiert wurde. Man habe 50 mündliche und schriftliche Anfragen beantwortet und die zuständigen Ausschüsse auf dem Laufenden gehalten. Prinzipiell würden Verhandlungen über Handabkommen zunächst unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt.

22. FEBRUAR 2012

EU-Handelskommissar Karel De Gucht kündigt an, ACTA dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorzulegen, um zu klären, ob er mit den europäischen Grundrechten vereinbar ist. Zahlreiche EU-Abgeordnete und nationale Politiker hatten dies zuvor gefordert.

28. MÄRZ 2012

Der Ausschuss für internationalen Handel (INTA) des EU-Parlaments stimmt mit großer Mehrheit dagegen, ACTA dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Prüfung vorzulegen. Der Ratifikationsprozess im EU-Parlament wird damit nicht unterbrochen. Grüne und Sozialdemokraten gehen davon aus, dass das EU-Parlament ACTA ablehnt. Eine Abstimmung über ACTA könnte frühestens im Juni 2012 stattfinden.

12. APRIL 2012

Der ACTA-Berichtersteller des EU-Parlaments, der Brite David Martin, erklärt in einer Anhörung der Sozialdemokratischen EP-Fraktion (S&D), er werde dem Parlament die Ablehnung des Abkommens empfehlen.

25. APRIL 2012

Der Handelsausschuss des EU-Parlaments (INTA) verschiebt seine Abstimmung über ACTA in den Juni. Der ACTA-Berichterstatter David Martin empfiehlt die Ablehnung. Um die Bedenken gegen ACTA auszuräumen, hält Martin eine Neuaushandlung des Abkommens für nötig. Er hoffe auf einen neuen Vorschlag der Kommission.

4. MAI 2012

Neelie Kroes, EU-Kommissarin für die Digitale Agenda, äußert Zweifel daran, dass ACTA noch verabschiedet wird. „Machen Sie sich um ACTA keine Sorgen mehr“, sagt Kroes auf der Internetkonferenz re:publica in Berlin. Man werde wahrscheinlich in einer Welt ohne ACTA leben.

11. MAI 2012

Die EU-Kommission bestätigt offiziell, dass sie den Europäischen Gerichtshof (EuGH) um eine Stellungnahme zu ACTA gebeten hat. Der EuGH soll prüfen, ob ACTA mit den europäischen Verträgen und speziell mit der EU-Grundrechtecharta vereinbar ist.

IMPRESSUM

ACTA —
DER BIG BANG DER NETZPOLITIK

Autoren

Matthias Spielkamp, iRights.info
Alexander Wragge, iRights.info

Redaktion

Philipp Otto, Till Kreuzer

Herausgeber

Wikimedia Deutschland –
Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e. V.
Obentrautstraße 72
10963 Berlin
www.wikimedia.de
info@wikimedia.de
+49 (0)30 2191 5826-0

iRights.info – Recht in der digitalen Welt
Almstadtstr. 9/11
10119 Berlin
www.irights.info
redaktion@irights.info
+49 (0)30 5459 8128

Layout

studio grau, Berlin

Coverfoto

Elena Rieser

Copyright

Wikimedia, iRights.info / Juni 2012

Der Text und das Foto dieser Broschüre sind freigegeben unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen, Version 3.0 Deutschland (CC BY-SA 3.0 de)



Unter der Bedingung, dass Autoren und Herausgeber als „M. Spielkamp, A. Wragge – Hrsg.: Wikimedia Deutschland, iRights.info, CC DE“ sowie die Lizenz als „Lizenz: CC BY-SA 3.0 de“ einschließlich der untenstehenden Lizenz-URL genannt werden, darf der Text dieser Broschüre vervielfältigt, weitergereicht und auf beliebige

Weise genutzt werden, auch kommerziell und ebenso online wie in gedruckter oder anderer Form. Auch die Bearbeitung ist erlaubt unter der zusätzlichen Bedingung, dass das neu entstandene Werk als Bearbeitung gekennzeichnet wird und im Falle einer Veröffentlichung unter derselben Lizenz wie diese Broschüre freigegeben wird.

Die vollständigen Lizenzbedingungen sind zu finden unter:

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/legalcode>

Eine vereinfachte Darstellung der durch die Lizenz gegebenen Freiheiten ist zu finden unter:

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/>